

Liste der für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2021/2022

Klasse: 9

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Deutsch: Deutschbuch 9, diff. Ausgabe, Cornelsen, 062665-6	24,75€
Englisch: Lighthouse 5, Cornelsen 306327102 für den E-Kurs	22,75€
Highlight 5, Cornelsen, 306033333-2 für den G-Kurs	22,75€
Mathematik: Mathe live 9, Erweiterungskurs, Klett, 720560-2, für den E-Kurs	25,25€
oder Mathe live9, Grundkurs, Klett, 720550-3, für den G-Kurs	
Naturwissenschaft: Prisma 3. Klett, 068950-8	35,25€
GSW: Gesellschaft bewusst 9/10, Westermann, 114198-6	28,50€
Religion: Kursbuch Religion 9/10 Elementar, Diesterweg, 07893-9	25,50€
Wirtschaft: Praxis, Wirtschaft Gesamtband, Westermann, 978314-116226-4	36,50€
Französisch: A toi Band 3, Cornelsen, 520419-4	23,25€
Summe der Ladenpreise: 198,50 €	
mit Französisch:	221,75€

Entgelt für die Ausleihe: 50,00 € mit Französisch 55,00 Euro ermäßigte Gebühr: 40,00 € mit Französisch 45,00 Euro

Die ermäßigte Gebühr gilt für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern!

Sie möchten am Leihverfahren teilnehmen, dann

- überweisen Sie bis zum **30.06.2021** die Ausleihgebühr auf das Konto der „IGS Bovenden“.

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN DE 32 52090000 0048123503

Verwendungszweck muss unbedingt angegeben werden:

Schulbuchausleihe, Name des Kindes, Kl.9

- legen Sie ihren Bescheid/Leistungsberechtigung bis zum **30.06.21** vor, dann sind Sie von der Ausleihgebühr befreit.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen haben.

Ansonsten entscheiden Sie sich, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

- Ausgenommen von dieser Gebühr sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites

Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende-, dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Schülerinnen

und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt

wird -, dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. dem

Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II

oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)